

16.02.99

Gesetzesantrag
des Landes Berlin

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Apothekengesetzes

Der Regierende Bürgermeister von Berlin

Berlin, den 16. Februar 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Hans Eichel

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Senat von Berlin hat beschlossen, nachstehende Gesetzesanträge des Bundesrates, die auf Initiative des Landes Berlin zurückgehen und die in der abgelaufenen 13. Legislaturperiode vom Bundestag nicht abschließend behandelt werden konnten, weiterzuverfolgen:

- Änderung des Zuordnungsrechts (Verbesserung der Rechtspositionen der Länder und Kommunen bei der Vermögenszuordnung von Alteigentum) - BR-Drs. 979/97 - 1)
- Strafrechtsänderungsgesetz - § 323 a StGB (Strafverschärfung bei Rauschtaten) - BR-Drs. 123/97 - 2)
- Änderung des Strafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung durch ein Gesetz zur Verbesserung des strafrechtlichen Sanktionssystems - BR-Drs. 594/97 - 3)

1) s. Drucksache 96/99

2) s. Drucksache 97/99

3) s. Drucksache 98/99

- Änderung des Strafgesetzbuches, des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch und der Strafprozeßordnung durch ein Gesetz zur Einführung der gemeinnützigen Arbeit als strafrechtliche Sanktion - BR-Drs. 82/98 - 4)
- Änderung des Apothekengesetzes (Neuregelung der Versorgung von Krankenhausambulanzen durch Krankenhausapotheken und von Pflegeheimen durch öffentliche oder Krankenhausapotheken) - BR-Drs. 328/97 -.

Ich bitte Sie, die Gesetzesentwürfe gemäß § 36 Abs. 2 GO BR auf die Tagesordnung der 735. Sitzung am 26. Februar 1999 zu setzen und eine Beschlußfassung ohne vorherige Ausschußberatungen für eine erneute Einbringung durch den Bundesrat gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen



Eberhard Diepgen

4) s. Drucksache 99/99

26.02.99

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Apothekengesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 735. Sitzung am 26. Februar 1999 beschlossen, den

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Apothekengesetzes

gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Der Beschluß hat den Gesetzentwurf in der vom Bundesrat am 4. Juli 1997 beschlossenen Fassung zum Inhalt - Drucksache 328/97 (Beschluß).*)

*) Von einem nochmaligen Umdruck wird abgesehen.